

Die hervorragende Rolle der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch solche Gesetze gewürdigt, wie das Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen, das Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, das Gesetz über die Würdigung hervorragender Leistungen durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen und andere solche Gesetze und Verordnungen.

Am 18. Januar 1956 beschloß die Volkskammer die Schaffung der Nationalen Volksarmee zum Schutze der friedlichen Arbeit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Die Volkskammer beschloß aus diesem Anlaß eine Änderung der Verfassung. Der Artikel 5 der Verfassung, der die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Verfassungsprinzipien festlegt: vor allem das Recht auf die nationale Selbstbestimmung, das Recht auf Freiheit von aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten, das Recht jedes Volkes auf Sicherheit und auf Frieden und darauf, seine friedliche Arbeit zu schützen, wurde durch den Satz ergänzt, daß „der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ ist.

*

Durch das „Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen“ und den durch dieses Gesetz geschaffenen Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen hat der Tätigkeitsbereich der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten eine erhebliche Erweiterung erfahren. Die nach der Verfassung der Volkskammer obliegende Funktion der „Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates“ (Art. 63 der Verf.) hat durch dieses Gesetz seine volle Entwicklung erfahren. Hatte bisher die Volkskammer hauptsächlich die Aufgabe, die Grundsätze der inneren und äußeren Politik zu bestimmen und Gesetze zu beschließen, so kommt jetzt eine weitere nicht minder bedeutsame Aufgabe hinzu: die systematische Anleitung und Hilfe gegenüber den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Volksvertretungen in den Bezirken und Kreisen, den Städten und Gemeinden, um diese zu befähigen, besser ihre Funktion als örtliche Machtorgane zu erfüllen. Nach diesem Gesetz, das zusammen mit dem „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ erging, werden der Volkskammer und ihren Abgeordneten die Verantwortung für die volle Entfaltung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und damit für die Entwicklung und Stärkung unserer Staatsmacht an Ort und Stelle auferlegt. Die Volkskammer ist jetzt in viel stärkerem Maße als je zuvor beschließendes und durchführendes Organ zugleich; eine ständig arbeitende Körperschaft, denn die örtlichen Organe sind ja vor allem dazu berufen, die Politik der